

"Mövenpick-Hotel Egerkingen"

Sonderbauvorschriften zum abgeänderten  
Gestaltungsplan Nr. 83.600/1 Gemeinde Egerkingen

---

A) ERLASS

Art. 1 Gestützt auf Art. 44+45 des kant.Baug.v.3.12.1978 erlässt die Einwohnergemeinde Egerkingen für das Gebiet des Gestaltungsplanes "Mövenpick-Hotel Egerkingen" in Abänderung des Gestaltungsplanes "Konferenzhotel-Motel-Swiss rose" die nachstehenden Sonderbauvorschriften.

B) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Geltungsbereich

Die Sonderbauvorschriften "Mövenpick-Hotel Egerkingen" gelten für das im Gestaltungsplan Nr. 83.600/1 punktiert umrandete Gebiet.

Art. 3 Verhältnis zum bestehenden Recht:

Soweit die Sonderbauvorschriften keine Abweichungen vorsehen, gelten die einschlägigen kantonalen und kommunalen Bauvorschriften.

C) NUTZUNG UND GESTALTUNG

Art. 4 Art und Mass der Nutzung

Das Gebäude ist der Hotellerie, dem Gastgewerbe, (inklusive Verkauf über die Gasse, Kiosk) dem Konferenz- und Seminarwesen, sowie allen diesen Hauptnutzungen dienenden Einrichtungen vorbehalten. Das maximale Mass der Nutzung ist mit dem Gestaltungsplan (Gebäudehülle) definiert.

Art. 5 Gestaltung der Gebäude

Die Dächer über Restaurant, Eingang und den Hotelzimmern sind als Schrägdächer auszubilden. Die Dachneigung hat zwischen 38-45<sup>0</sup> zu betragen. Die Fassaden und Dachaufbauten sind der exponierten Lage entsprechend mit aller Sorgfalt auszubilden. Wenn im oberen Dachgeschoss keine Hotelzimmer erstellt werden, kann auf die oberen Mansardenfenster verzichtet werden. Im übrigen ist der Gestaltungsplan verpflichtend. Innerhalb der Baufeldergrenzen kann das Gebäude im Baugesuchsverfahren angepasst und in zeitlich unterschiedlichen Etappen ausgeführt werden.

Art. 6 Geländeverlauf

Grundsätzlich hat die Geländemodulation der Hangsituation zu entsprechen. Für die Geländeänderungen ist der GP massgebend. Für die ersten 3m ab den Gebäudefassaden ist der Terrainverlauf verbindlich. Der restliche Terrainverlauf kann im Umfange von +2m bis -2m im Baugesuchsverfahren variiert werden, sofern dies aus landschaftlicher Sicht tragbar ist. Der detaillierte Nachweis des Geländeverlaufes ist im Umgebungsgestaltungsplan mit dem Baugesuch einzureichen.

Art. 7 Stützmauern

Beton-Stützmauern bis max.3m Höhe sind nur im Bereich des Parkplatzes zulässig, wenn sie begrünt werden. Ausserhalb des Parkplatzes dürfen Stützmauern nur mit Kalksteinblöcken ausgeführt werden.

Art. 8 Parkplatz

Der Parkplatz darf nicht auf einem Niveau erstellt werden. Eine der Hangsituation entsprechende Terrassenparkierung im Sinne des GB ist zu erstellen. Die Parkanlage ist in einem genügenden Masse mit Bäumen zu durchgrünen. Auf der Zufahrtsstrasse darf prinzipiell nicht parkiert werden.

Art. 9 Begrünung

Beidseits der Zufahrtsstrasse sind Bäume und Hecken zu pflanzen.

Die Restflächen, welche nicht verbaut oder bepflanzt werden, sind als Wiesland zu erhalten. Die Bepflanzung ist mit dem GP wegweisend ausgewiesen. Grundsätzlich sind einheimische Gehölze zu pflanzen. Die genauen Standorte der Bäume sind mit dem Umgebungsgestaltungsplan im Rahmen des Baugesuchsverfahrens nachzuweisen.

Die Baumgruppen, Gebüsche und Hecken sind bänderartig und parallel zum Hang anzulegen.

Art. 10 Geringfügige Aenderungen

Geringfügige Aenderungen vom Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften können im Baugesuchsverfahren bewilligt werden, wenn sie sich auf die Gestaltung nicht nachteilig auswirken.

Insbesondere können die Dachlukarnen im 2. Dachgeschoss der Hoteltrakte talseitig orientiert werden, wenn im Baubewilligungsverfahren der Nachweis gelingt, dass die talseitige Anordnung sich harmonisch in die Dachlandschaft integrieren lässt.

Art. 11 Baubewilligung

Vor Erteilung der Baubewilligung sind die Baugesuchspläne dem kant. Baudepartement zur Stellungnahme einzureichen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Planaufnahmebeschluss : 24.8.1983

Oeffentliche Auflage vom 26.8.1983 bis 25.9.1983

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 5.10.1983 / 137/83

Der Gemeindeammann:

*von Hux Ober*

Der Gemeindeschreiber:

*Mulu Bathy*

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. **143**  
vom 10. Jan. 1984

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Gygis*

